

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

3. November 2020

Nummer 65

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	1402

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m § 16 Abs.1 S.1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz ZVO-IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Ziffer 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf den folgenden Verkehrsflächen im Sinne von § 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO) vom 27.10.2011, zuletzt geändert am 20.02.2019 gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht .

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern oder einer gleichwirksamen Abdeckung Mund und Nase aus anderen Stoffen)

I. Stadtbezirk Bonn:

- Am Hauptbahnhof im räumlichen Bereich von Thomas-Mann-Str. bis Kaiserplatz 7, einschließlich des gesamten Bereichs des Bonner Busbahnhofs täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr
- Bertha-von-Suttner-Platz im räumlichen Bereich zwischen Kölnstr. und Sandkaule (Hausnummern 1 bis 25 und 2 bis 16) täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr
- Breite Str. im räumlichen Bereich der Hausnummern 14 bis 90 sowie 17 bis 85 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr,

- Bonner Talweg im räumlichen Bereich von Poppeldorfer Allee (ab Hausnummern 1 bzw. 2-4) bis Reuterstr (Hausnummern 121 bzw. 150) werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Acherstr., Bonngasse, Brüdergasse, Dreieck werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Budapester Str. im räumlichen Bereich ab Thomas-Mann-Str. bis Sternstr., einschließlich Bottlerplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Friedensplatz, einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Sterntorbrücke) und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Friedrichstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 2 bis 64 sowie 1 bis 61 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Gangolfstr., In der Sürst, Kasernenstr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Kaiserplatz einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Kasernenstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5 und 2 bis 32 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Markt, einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen (Marktbrücke und Bischofsplatz) und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Martinsplatz im Bereich der Hausnummern 6 bis 9 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Maxstr. im räumlichen Bereich von Hausnummer 17 bis Heerstr. auf beiden Straßenseiten, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Maximilianstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 6 bis 46, beidseitig einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Meckenheimer Allee im räumlichen Bereich der Hausnummern 166 bis 180 auf beiden Seiten der Fahrbahn werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Münsterplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Mülheimer Platz einschließlich Münsterstr. bis Höhe Poststr, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Poststr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Poppeldorfer Allee im räumlichen Bereich von den Hausnummern 24 bis 114 sowie ab Prinz-Albert-Str. 2 in Richtung Poppeldorfer Schloss bis Hausnummer 81 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

- Pützstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 3 bis 41 sowie 6 bis 46 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Remigiusplatz, Remigiusstr., Sternstr., Sterntorbrücke, Stockenstr., werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Thomas-Mann-Str. im räumlichen Bereich von Hausnummer 1 bis 57, sowie den Hausnummern 2 bis 64 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Vivatsgasse, Wenzelgasse, Wesselstr., Windeckstr. werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

II. Stadtbezirk Bad Godesberg:

- Alte Bahnhofstraße im räumlichen Bereich von 1a bis 21 und 4 bis 32, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Am Fronhof im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 14, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Am Michaelshof einschließlich Michaelsplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Koblenzer Str. im räumlichen Bereich ab Aennchenplatz bis Hausnummern 64 und 65, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Moltkeplatz, einschließlich Bürgerstr. und Oststr., werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Pfarrer-Minartz-Str., Schultheißgasse, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Theaterplatz im räumlichen Bereich von Koblenzer Str. bis Am Fronhof einschließlich der angrenzenden öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Villichgasse im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 19 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

III. Stadtbezirk Beuel:

- Friedrich-Breuer-Str., im räumlichen Bereich der Hausnummern 23 bis 125 bzw. 16 bis 124 einschließlich Dr.-Weis-Platz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Herrmannstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 6 bis 70 sowie 9 bis 37 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

- Hans-Böckler-Str. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5 sowie 6 bis 20 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Konrad-Adenauer-Platz täglich von 7 Uhr bis 22 Uhr
- Obere Wilhelmstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 35 sowie 4 bis 36 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Rathausstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 7 sowie 2 bis 30 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

IV. Stadtbezirk Hardtberg:

- Borsigallee im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31 bzw. 2 bis 26 werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Am Schickshof werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr
- Rochusstr. im räumlichen Bereich der Hausnummern 160 bis 266 sowie den Hausnummern 175 und 253 einschließlich Rochusplatz werktags jeweils von 10 Uhr bis 20 Uhr

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Damit treten die weiteren persönlichen und sachlichen Ausnahmen nach § 3 der CoronaSchVO NRW in der derzeit geltenden Fassung nicht außer Kraft.

2. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie ist bis zum **30.11.2020** gültig.
4. Auf die Bußgeldbewährtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

Begründung zu Ziffer 1:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30.10.2020 mit Wirkung zum 02.11.2020 die aktualisierte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) erlassen.

Nach § 2 Abs. 1 CoronaSchVO NRW ist grundsätzlich zu allen anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. In den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 7

CoronaSchVO NRW genannten Fällen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands. Hierunter fallen Situationen, in denen typischerweise viele Menschen an einem Ort zusammenkommen und bei denen dadurch häufig der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW ist die zuständige Behörde ermächtigt, für weitere Orte unter freiem Himmel die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) zuständig.

In der Bundesstadt Bonn ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 438 Menschen in der Bundestadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand. 03.11.2020).

Insbesondere vor dem Hintergrund dieser steigenden Infektionszahlen ist im Interesse eines effizienten Infektionsschutzes die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes in Teilen der Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr geeignet, erforderlich und angemessen.

Im Einzelnen:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen. Insbesondere in den Einkaufsstraßen sowie auf den engen Fußwegen in den Randgebieten kommt es in den engen Bereichen auf den Straßen, Gehwegen und Plätzen häufig zu kleinen Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich ansteigt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Die Bundesstadt Bonn hat die in der Allgemeinverfügung genannten Bereiche als solche benannt, in denen das Abstandsgebot typischerweise nicht immer eingehalten werden kann, weil es sich um Bereiche mit erfahrungsgemäß großem Publikumsverkehr und gemessen daran wenig zur Verfügung stehender Fläche handelt. In den übrigen Bereichen des Stadtgebietes ist davon auszugehen, dass eine physische Distanzierung zu anderen Personen und damit ein ausreichender Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 ohne weiteres möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in anderen als den in der Anlage bezeichneten Bereichen anzuordnen, ist daher nicht angezeigt.

Die genannten Bereiche sind jedoch nicht zu allen Zeiten gleich stark frequentiert. Es handelt sich dabei teils um Einkaufsbereiche, die vor allem während der Öffnungszeiten der Geschäfte aufgesucht werden. Nur zu diesen Zeiten wird es schwierig sein, das Abstandsgebot einzuhalten. Dem trägt die Allgemeinverfügung Rechnung, indem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur für die Zeiten angeordnet wird, in denen in dem jeweiligen Bereich mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Ein Einkaufsbereich ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte oder die angrenzende Parkzone befinden. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Fußgänger*innen in den für den Innenstadtbereich und für die Einkaufszentren und Haupteinkaufsbereiche in den einzelnen Stadtbezirken festgelegten Flächen im Hinblick auf die jeweilige Konzentration von Geschäften und deren werktägliche Frequentierung erforderlich. Eine zeitliche Beschränkung dieser Verpflichtung ergibt sich aus den Öffnungszeiten der Geschäfte, wobei diese je nach Warenangebot leicht divergieren. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung für die Bürgerinnen und Bürger wurde auf die Kernöffnungszeiten und zu erwartenden Besuchendenansammlungen abgestellt.

Eine vergleichbare Menschendichte ergibt sich temporär im Bereich des Bahnhofs, des Busbahnhofs sowie der zentralen Bahnhaltestellen und Bushalteplätze Berthavon-Suttner Platz, Friedensplatz und Konrad-Adenauer-Platz insbesondere durch beruflichen Pendelverkehr und Schulbetrieb. Der morgendliche stark frequentierte Verkehr beginnt hier bereits ab 7 Uhr und dauert erfahrungsgemäß bis in die Abendstunden gegen 22 Uhr.

Die genauere Ausarbeitung des Gebiets geht von weiteren Überlegungen aus. Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe und weitere Dienstleistende sind zum aktuellen Zeitpunkt geschlossen. Dies wird eine geringe Zahl von Personen in der Bonner Innenstadt zu Folge haben. Trotzdem ist gerade in der Vorweihnachtszeit mit einem hohen Aufkommen an Besuchenden zu rechnen. Die normalen Geschäfte bleiben geöffnet, was auch in der Herbst- und Winterzeit zu erheblichem Publikumsverkehr führen wird. Hinzu kommen erfahrungsgemäß viele Menschen, die die Bonner Innenstadt passieren, weil sie zu anderen Orten unterwegs sind, z.B. zur Arbeit und Ärzten. Die

Bonner Innenstadt sowie die Verkehrsknotenpunkte um den Berta-von-Suttner-Platz und Konrad-Adenauer-Platz in Beuel liegen verkehrlich zentral und sind deshalb auch für Nutzende des Nahverkehrs eine beliebte Drehscheibe.

Die beiden Innenstadtplätze Markt und Münsterplatz bedürfen ebenfalls einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, da diese beiden Innenstadtplätze durch Passanten und Flanierende stark genutzt werden. Auch wenn durch die Schließung der Gastronomie weitere Flächen, durch Wegfall der Außengastronomie, zur Nutzung und als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung stehen, so werden beiden Plätze durch Wochenmarkt (Markt) und Versammlungen sowie Infostände (Münsterplatz) weiterhin stark frequentiert.

Die genaue Gebietsabgrenzung umfasst im Kern den Innenstadtbereich sowie die belebten Fußgängerzonen in Bonn Hardtberg und die Einkaufsstraßen in Beuel. Diese sind erfahrungsgemäß von Fußgängern stark frequentiert. Einbezogen sind auch Straßen, die zwar selbst keine großen Geschäfte haben, aber als Zuwegung oder für querlaufende Verkehre genutzt werden. Diese Straßen sind eng, weshalb Begegnungs- und Ausweichsituationen unter Fußgängern sehr häufig vorkommen und vorkommen werden. Dies gilt auch für die in den Randbezirken genannten Straßen wie Maxstr. und Breitestr. in der sogenannten Bonner Altstadt wie auch für die beiden Geschäftsstraßen Bonner Talweg und die Pützstr. in Kessenich.

Allerdings ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Einschränkung vorzunehmen. Da die Gastronomiebetriebe geschlossen sein werden, ist nach Geschäftsschluss der übrigen Betriebe und Dienstschluss der meisten Behörden nicht mit einem hohen Fußgängeraufkommen zu rechnen. Deswegen wird die Zeit des Gebots, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zeitlich auf 10 Uhr bis 20 Uhr eingegrenzt. Eine zeitliche Beschränkung auf die üblichen Geschäftszeiten bzw. Verkehrszeiten ist erforderlich, im Hinblick auf den Infektionsschutz aber auch ausreichend.

Durch die räumliche und zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden die durch das Tragen ohnehin geringen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Eindämmung des Infektionsgeschehen erforderliche Maß begrenzt. Auf diese Weise kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Der mit dieser Anordnung verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Maßnahme vermindert den unkontrollierten Aerosolausstoß und ist geeignet, das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verbreitung von Aerosolen durch Sprechen, Singen oder Niesen gilt als Hauptansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-19. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist geeignet und erforderlich, um die Verbreitung der Aerosole zu unterbinden und das Infektionsrisiko zu minimieren. Weitergehend sind die Maßnahmen verhältnismäßig und das mildeste Mittel, um die Verbreitung des Coronavirus in diesem Zusammenhang zu reduzieren.

Aufgrund der steigenden Zahl von mit SARS-CoV-2 Infizierten in Deutschland, Nordrhein- Westfalen sowie mehrerer bestätigter Fälle der Corona-Infektion in der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer 2

Die Anordnung ist sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG), haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Ziffer 3

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Die zeitliche Befristung entspricht dem Zeitraum der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung Nordrhein-Westfalen.

Begründung zu Ziffer 4

Die Bußgeldbewährtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergibt sich im Einzelnen aus § 73 IfSG i.V.m. § 18 CoronaSchVO NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor